

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/220/2020

Beschlussvorlage

TOP

Aufstellung Straßennutzungsplan mit verkehrswichtigen Innerortsstraßen

Verfasser:
Bearbeiter: Helmut Schumacher
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
16.04.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-48

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die im beiliegenden Straßennutzungsplan eingetragenen Straßenzüge
 - a. Barbarastraße von der Einmündung an die Mayener Straße (K21) bis zur 1. Anbindung Südstraße
 - b. Verlängerung der K21 von der Backhausstraße bis zum Beginn der Bürresheimer Straße / Bellerweg (Teilbereich Hauptstraße)als verkehrswichtige Innerortsstraßen dem LBM zur Genehmigung vorzulegen.
(Sollten noch weitere verkehrswichtige Innerortsstraßen aufgenommen werden, bitten wir diese zu ergänzen.)
2. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Ausbau der Barbarastraße von der Einmündung an die Mayener Straße bis zum Fußweg / Parkplatz so lange zurückzustellen, bis die Förderfähigkeit der Maßnahme mit dem LBM geklärt ist.
3. Sofern der Ausbaubereich der Barbarastraße von der Einmündung an die Mayener Straße bis zum Fußweg / Parkplatz förderfähig ist, wird der Ortsbürgermeister beauftragt, die Ingenieurleistungen für die Erstellung der Förderantragsunterlagen an das Ingenieurbüro Fassbender Weber Ingenieure zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz hat der Verwaltung mitgeteilt, dass das Förderkriterium der „verkehrswichtigen Innerortstraße“ wieder auf Hauptsammelstraßen ausgeweitet wird mit der Folge, dass unter den Tatbestand „Hauptsammelstraße“ fallenden Straßenzüge wieder förderfähig werden.

Dies bedeutet, dass 65% der förderfähigen Kosten des Gemeindeanteils (reine Straßenbaukosten, keine Ingenieur-, Baugrund- und Vermessungskosten) förderfähig sind.

Voraussetzung für den Förderantrag ist ein genehmigter Straßennutzungsplan. Dem LBM ist ein Straßennutzungsplan mit den verkehrswichtigen Innerortsstraßen zur Genehmigung vorzulegen.

Im Hinblick auf die noch durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen in der Barbarastraße und Gartenstraße haben wir den LBM gebeten zu prüfen, inwieweit diese Straßenzüge die Kriterien einer Hauptsammelstraße erfüllen.

Die Vorabprüfung des LBM hat ergeben, dass die Barbarastraße von der Einmündung an die Mayener Straße (K21) bis zur 1. Anbindung Südstraße einer Hauptsammelstraßenfunktion zuzusprechen wäre.

Weiterhin könnte die Verlängerung der K21 von der Backhausstraße bis zum Beginn der Bürresheimer Straße / Bellerweg (Teilbereich Hauptstraße) als Hauptsammelstraße anerkannt werden.

Diese Straßenzüge sind im beiliegenden Straßennutzungsplan als verkehrswichtige Innerortsstraßen zur Beratung eingetragen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Straßennutzungsplan Stand 2020-04-30